



011707/EU XXV.GP
Eingelangt am 07/02/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



5625/14

(OR. en)

PRESSE 28
PR CO 2

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3290. Tagung des Rates

Wirtschaft und Finanzen

Brüssel, 28. Januar 2014

Präsident

Ioannis Stournaras
Minister der Finanzen
(Griechenland)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6083 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

5625/14

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat nahm einen Beschluss über das Bestehen eines **übermäßigen Defizits in Kroatien** an. Er richtete eine Empfehlung an Kroatien, in der die Maßnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden sollten, um dieses Defizit bis 2016 zu korrigieren.*

*Ferner nahm er eine Richtlinie zur Schaffung eines Binnenmarkts für **Hypothekarkredite** an. Die Annahme erfolgte im Anschluss an eine mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einigung.*

INHALT¹

TEILNEHMER	6
 ERÖRTERTE PUNKTE	
EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS	8
ARBEITSPROGRAMM DES VORSITZES	9
MASSNAHMEN IM ANSCHLUSS AN DIE DEZEMBER-TAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES.....	10
VERFAHREN BEI EINEM ÜBERMÄSSIGEN DEFIZIT – KROATIEN.....	11
SONSTIGES	13
TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG	14
 SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE	
<i>WIRTSCHAFT UND FINANZEN</i>	
– Hypothekarkredite	15
– Latvijas Banka – externe Rechnungsprüfer	16
<i>AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN</i>	
– Beziehungen zu Serbien	16
– Sudan und Südsudan – Restriktive Maßnahmen	16
– Libyen – Restriktive Maßnahmen	16
– Krisenbewältigungsoperationen – Republik Korea	16
– Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten.....	16

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

HANDELSPOLITIK

- EU-USA: Rindfleischeinfuhrer..... 17
- EU-China – GATT-Listen – Beitritt Bulgariens und Rumäniens..... 17

JUSTIZ UND INNERES

- Neue psychoaktive Substanzen 17

GESUNDHEIT

- Gesundheitsrelevante Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen – Fristverlängerung 18

LEBENSMITTELRECHT

- Lebensmittelaromen und Nahrungsergänzungsmittel 18
- Lebensmittelzusatzstoffe 19
- Lebensmittelkontaktmaterialien 19

BESCHÄFTIGUNG

- Übereinkommen der IAO – Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit – Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte..... 19

FISCHEREI

- Partnerschaftsabkommen mit der Côte d'Ivoire – Abschluss eines neuen Protokolls 20
- Abkommen mit Grönland und Mauritius – Abschluss und Änderung der Rechtsgrundlage..... 20
- Protokoll mit Kiribati – Abschluss und Änderung der Rechtsgrundlage..... 21

ZOLLUNION

- Zusammenarbeit mit den Ländern der östlichen Nachbarschaft..... 21

BINNENMARKT

- Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen..... 22

ENERGIE

- Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen 22
- Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten 22

VERKEHR

- Abkommen über Luftverkehrsdienste mit Peru* 23
- Marco-Polo-Programme 23

LANDWIRTSCHAFT

- Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs – Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft –
Schlussfolgerungen des Rates 23
- Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs – Wälder im Kontext der ländlichen Entwicklung –
Schlussfolgerungen des Rates 24

ERNENNUNGEN

- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss 24
- Ausschuss der Regionen 24

TRANSPARENZ

- Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten 24

TEILNEHMER**Belgien:**

Koen GEENS

Minister für Finanzen, zuständig für den Öffentlichen Dienst

Bulgarien:

Petar CHOBANOV

Minister der Finanzen

Tschechische Republik:

Radek URBAN

Stellvertretender Minister der Finanzen

Dänemark:

Margrethe VESTAGER

Ministerin für Wirtschaft und Inneres

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

Estland:

Jürgen LIGI

Minister der Finanzen

Irland:

Declan KELLEHER

Ständiger Vertreter

Griechenland:

Ioannis STOURNARAS

Minister der Finanzen

Spanien:

Luis DE GUINDOS JURADO

Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Frankreich:

Pierre MOSCOVICI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Kroatien:

Slavko LINIĆ

Minister der Finanzen

Italien:

Fabrizio SACCOMANNI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Zypern:

Harris GEORGIADES

Minister der Finanzen

Lettland:

Andris VILKS

Minister der Finanzen

Litauen:

Rimantas ŠADŽIUS

Minister der Finanzen

Luxemburg:

Pierre GRAMEGNA

Minister der Finanzen

Ungarn:

Péter GYÖRKÖS

Ständiger Vertreter

Malta:

Edward SCICLUNA

Minister der Finanzen

Niederlande:

Jeroen DIJSSELBLOEM

Minister der Finanzen

Österreich:

Michael SPINDELEGGER

Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen

Polen:

Mateusz SZCZUREK

Minister der Finanzen

Portugal:

Maria Luísa ALBUQUERQUE

Ministerin der Finanzen

Rumänien:

Mihnea MOTOC

Ständiger Vertreter

Slowenien:

Mitja MAVKO

Staatssekretär, Ministerium der Finanzen

Slowakei:

Vazil HUDÁK

Staatssekretär, Ministerium der Finanzen

Finnland:

Pilvi-Sisko VIERROS-VILLENEUVE

Ständige Vertreterin

Schweden:

Anders BORG

Susanne ACKUM

Minister der Finanzen

Staatssekretärin mit Zuständigkeit für Wirtschaftspolitik
und internationale Fragen

Vereinigtes Königreich:

Sajid JAVID

Economic Secretary, Schatzamt

.....
Kommission:

Olli REHN

Michel BARNIER

Algirdas ŠEMETA

Vizepräsident

Mitglied

Mitglied

.....
Andere Teilnehmer:

Vitor CONSTÂNCIO

Werner HOYER

Thomas WIESER

Hans VIJLBRIEF

Vizepräsident der Europäischen Zentralbank

Präsident der Europäischen Investitionsbank

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Vorsitzender des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

ERÖRTERTE PUNKTE

EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS

Der Rat wurde von der Europäischen Zentralbank über die Umsetzung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (EAM) für Banken unterrichtet.

Die EZB wird ihre Aufsichtsaufgaben im Rahmen des EAM am 3. November 2014 vorbehaltlich operativer Vorkehrungen übernehmen. Die Verordnungen zur Einführung des EAM waren am 15. Oktober 2013¹ angenommen worden.

Im Dezember nahm der Rat einen Beschluss zur Ernennung von Danièle Nouy zur ersten Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB an. Das Aufsichtsgremium wird sich mit der Planung und Durchführung der Aufsichtsaufgaben befassen, die auf die EZB übertragen wurden. Es wird zu seiner ersten Sitzung voraussichtlich Ende Januar zusammentreten.

Der EAM gilt für das Euro-Währungsgebiet und die nicht diesem Gebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die teilzunehmen wünschen. Die EZB wird die direkte Aufsicht über die Banken in diesen Mitgliedstaaten haben, wenn auch in differenzierter Weise und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden.

In Vorbereitung darauf wird die EZB in Kürze die operative Phase einer Überprüfung der Qualität der Bankenaktiva als Teil einer umfassenden Bewertung der ihrer direkten Aufsicht unterstehenden Banken einleiten. Daran wird sich in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 ein Stresstest anschließen, der in Absprache mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde durchgeführt wird.

Die EZB wird voraussichtlich im Februar einen ersten Quartalsbericht über die bei der Umsetzung des EAM erzielten Fortschritte vorlegen.

¹ Siehe Mitteilung an die Presse: [14044/13](#).

ARBEITSPROGRAMM DES VORSITZES

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen des hellenischen Vorsitzes zu seinem Arbeitsprogramm im Bereich Wirtschaft und Finanzen für seine Amtszeit, die von Januar bis Juni 2014 dauert ([5370/14](#)).

Der Rat führte einen kurzen Gedankenaustausch.

Die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung sowie die Wiederherstellung des Vertrauens in den Finanzsektor sind die zentralen Ziele des hellenischen Vorsitzes. In dem Arbeitsprogramm sind folgende Prioritäten gesetzt:

- Weiterentwicklung des Rahmens der europäischen Bankenunion und wirksame Stärkung des Regulierungsrahmens für die Finanzmärkte;
- Gewährleistung einer reibungslosen Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik im Rahmen des Europäischen Semesters und effektive Umsetzung der Mechanismen zur wirtschaftspolitischen Steuerung;
- Erleichterung der Beratungen über die weitere Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion der EU;
- Förderung des Dialogs über die Finanzierung der Wirtschaft;
- Voranbringen wichtiger Steuerdossiers;
- gute Abstimmung und Vertretung des Standpunkts der EU in der G20.

MASSNAHMEN IM ANSCHLUSS AN DIE DEZEMBER-TAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES

Der Rat erörterte die Maßnahmen, die im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember im Hinblick auf die Umsetzung des Pakts für Wachstum und Beschäftigung zu ergreifen sind.

Er erhielt von der Kommission und der Europäischen Investitionsbank aktuelle Informationen über die Initiativen zur Wiederherstellung einer normalen Kreditvergabe an die Wirtschaft und eine Kapitalaufstockung des Europäischen Investitionsfonds, der als Teil der EIB-Gruppe Risikokapital für KMU bereitstellt.

Der im Juni 2012 vereinbarte Pakt für Wachstum und Beschäftigung dient der Wiederankurbelung des Wirtschaftswachstums, der Investitionen und der Beschäftigung und soll die Wettbewerbsfähigkeit Europas verbessern. In vielen Bereichen, die unter den Pakt fallen, sind bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden, es werden jedoch weiterhin Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass das Potenzial des Pakts in vollem Umfang ausgeschöpft wird.

Der Europäische Rat hatte auf seiner Dezember-Tagung ([217/13](#)) die Fortschritte in folgenden Bereichen überprüft:

- Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit;
- Wiederherstellung einer normalen Kreditvergabe an die Wirtschaft, insbesondere an KMU;
- Annahme der noch ausstehenden Rechtsvorschriften im Rahmen der Binnenmarktakten I und II;
- Reduzierung des Regelungsaufwands;
- Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

VERFAHREN BEI EINEM ÜBERMÄSSIGEN DEFIZIT – KROATIEN

Der Rat nahm einen Beschluss¹ zur Feststellung des Bestehens eines übermäßigen öffentlichen Defizits in Kroatien an.

Er richtete eine Empfehlung² an Kroatien, in der die Maßnahmen dargelegt sind, die Kroatien ergreifen sollte, um dieses Defizit bis 2016 zu korrigieren ([17904/13](#)).

Der Rat teilte die Auffassung der Kommission, dass Kroatien das Defizit- und das Schuldenstandskriterium der EU nicht erfüllt. Es ist das erste Mal, dass das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eingeleitet wird, weil sowohl ein Verstoß gegen das Defizit- als auch gegen das Schuldenstandskriterium vorliegt.

Laut der von den kroatischen Behörden gemeldeten Daten lag das Haushaltsdefizit Kroatiens 2013 deutlich über dem Referenzwert von 3 % des BIP und wird 2014 und 2015 voraussichtlich noch weiter steigen. In ihrer Herbstprognose 2013 sieht die Kommission für den Zeitraum 2013-2015 einen Anstiegs des Defizits auf über 6 % des BIP voraus, wenn keine Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Dies ist teilweise auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung zurückzuführen, bei dem die Wirtschaftstätigkeit seit ihrem Höchstwert im Jahr 2008 um 12 % abgenommen hat. Der Rat urteilte, dass die prognostizierte Überschreitung des Referenzwertes zwar einen Ausnahmefall darstelle, sie aber nicht als vorübergehende Überschreitung angesehen werden könne.

In ihrer Herbstprognose geht die Kommission davon aus, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote Kroatiens 2013 59,7 % des BIP erreichen wird. Bei einer unveränderten Politik wird damit gerechnet, dass diese Quote 2014 den Referenzwert der EU für den öffentlichen Schuldenstand von 60 % des BIP übersteigen wird.

Sowohl die Prognosen der kroatischen Behörden als auch der Kommission bestätigen diese ansteigende Tendenz, die anhaltenden hohen Defiziten und einer schwachen Wirtschaftstätigkeit zuzuschreiben ist und sich voraussichtlich über den Prognosezeitraum hinaus fortsetzen wird. Daher gilt das Schuldenstandskriterium als nicht erfüllt.

Der Rat fordert Kroatien in seiner Empfehlung auf, das Defizit bis 2016 zu korrigieren. Er legt darin folgende Defizitziele fest: 4,6 % des BIP im Jahr 2014, 3,5 % des BIP im Jahr 2015 und 2,7 % des BIP im Jahr 2016, was mit einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Saldos um 0,5 % des BIP im Jahr 2014, 0,9 % des BIP im Jahr 2015 und 0,7 % im Jahr 2016 in Einklang stünde.

¹ Gemäß Artikel 126 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

² Gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV.

Der Rat setzt Kroatien eine Frist bis zum 30. April 2014, um wirksame Maßnahmen zu ergreifen und ausführlich über die zur Erreichung dieser Ziele geplante Konsolidierungsstrategie Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus fordert der Rat die kroatischen Behörden auf, eine gründliche Ausgabenüberprüfung durchzuführen, die Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und die Effizienz ihrer Steuerverwaltung zu erhöhen sowie den institutionellen Rahmen der öffentlichen Finanzen zu verbessern. Mit Blick auf die Steigerung des BIP-Wachstumspotenzials fordert er die kroatischen Behörden auf, Strukturreformen durchzuführen, insbesondere um Verkrustungen am Arbeitsmarkt und ungünstige Rahmenbedingungen für Unternehmen zu beseitigen und die Qualität der öffentlichen Verwaltung zu verbessern.

SONSTIGES

Der Rat nahm die derzeit vorliegenden Gesetzgebungsvorschläge zur Kenntnis; dazu zählt der Entwurf einer Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, der Entwurf einer Richtlinie über Einlagensicherungssysteme sowie der Entwurf einer Richtlinie und einer Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente.

TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG

Am Rande der Ratstagung fanden folgende Treffen statt:

– ***Euro-Gruppe***

Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets traten am 27. Januar zu einer Sitzung der Euro-Gruppe zusammen.

– ***Frühstückstreffen***

Bei einem gemeinsamen Frühstück erörterten die Minister die Wirtschaftslage. Sie wurden ferner über die Verhandlungen informiert, die über ein zwischenstaatliches Übereinkommen über die Funktionsweise eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds geführt werden.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Hypothekarkredite

Der Rat nahm mit qualifizierter Mehrheit¹ eine Richtlinie an, die auf die Schaffung eines Binnenmarkts für Hypothekarkredite in der EU mit einem hohen Verbraucherschutz abzielt ([5318/14](#) + [ADD 1 REV 1](#) + [25/13](#)).

In den vom Rat angenommenen Text wurden alle Abänderungen des Europäischen Parlaments aufgenommen, nachdem zwischen den beiden Organen in erster Lesung eine Einigung erzielt worden war.

Mit der Richtlinie soll für Verbraucher, Kreditgeber und Kreditvermittler ein effizienter und wettbewerbsfähiger Binnenmarkt geschaffen werden. Es wird ein hohes Schutzniveau angestrebt, indem die unverantwortliche Kreditvergabe und -aufnahme angegangen wird, die in der jüngsten Finanzkrise dazu beigetragen hat, dass die Zahl der notleidenden Kredite, Kreditausfälle und Zwangsvollstreckungen in der gesamten EU gestiegen ist.

Indem sichergestellt wird, dass die Märkte für Hypothekarkredite verantwortungsvoll handeln, trägt der Text auch zu einer größeren Finanzstabilität bei.

Die EU-Bestimmungen über irreführende Werbung oder missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen tragen den Besonderheiten bei Hypothekarkrediten nicht Rechnung. Für vorvertragliche Informationen zu Hypothekarkrediten gilt ein freiwilliger Verhaltenskodex, dessen Umsetzung allerdings uneinheitlich ist. Hypothekarkredite und Renovierungsdarlehen über einen Betrag von mehr als 75.000 EUR fallen nicht in den Geltungsbereich der EU-Vorschriften für Konsumentenkredite, und es gibt gegenwärtig keine Vorschriften der EU für Nichtkreditinstitute, die Kredite vergeben, oder für Kreditvermittler.

Deshalb enthält die Richtlinie Bestimmungen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Professionalität bei Kreditgebern und Kreditvermittlern. Sie enthält Grundsätze für die Vermarktung und Werbung und Verpflichtungen für vorvertragliche Informationen sowie Anforderungen an die Informationen über Kreditvermittler und über den Zinssatz. Ferner muss der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers prüfen und besteht auf Seiten des Verbrauchers eine Offenlegungspflicht. In Bezug auf die Kreditvermittler legt der Text regelungs- und aufsichtsspezifische Grundsätze fest sowie Bestimmungen für eine angemessene Regulierung und Beaufsichtigung von Nichtkreditinstituten.

Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre lang Zeit, um die Richtlinie in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften umzusetzen.

¹ Die Tschechische Republik, Lettland und Luxemburg enthielten sich der Stimme.

Latvijas Banka – externe Rechnungsprüfer

Der Rat nahm einen Beschluss zur Anerkennung von Ernst & Young Baltics als externen Rechnungsprüfer der Latvijas Banka für das Geschäftsjahr 2014 an.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Beziehungen zu Serbien

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung zu einem Entwurf einer Verordnung über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EU-Serbien und des Interimsabkommens EU-Serbien fest.

Sudan und Südsudan – Restriktive Maßnahmen

Der Rat änderte die restriktiven Maßnahmen der EU gegen Sudan und Südsudan.

Zur Umsetzung der von den Vereinten Nationen beschlossenen Änderungen aktualisierte der Rat die Liste der diesen Maßnahmen unterliegenden Personen und fügte weitere Angaben über die Gründe für die Aufnahme in die Liste hinzu.

Libyen – Restriktive Maßnahmen

Der Rat billigte technische Änderungen der von der EU gegen Libyen verhängten restriktiven Maßnahmen.

Krisenbewältigungsoperationen – Republik Korea

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Unterzeichnung und der Abschluss eines Abkommens mit der Republik Korea über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung von Korea an EU- Krisenbewältigungsoperationen gebilligt wird.

Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten

Der Rat änderte den Beschluss 2012/281/GASP über einen Vorschlag der EU für einen Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten und verlängerte seine Geltungsdauer.

Dadurch wird die Veranstaltung einer vierten und letzten multilateralen Expertentagung ermöglicht, auf der der EU-Vorschlag erörtert werden soll.

HANDELSPOLITIK

EU-USA: Rindfleischeinfuhren

Der Rat nahm einen Beschluss zur Billigung des Abschlusses einer überarbeiteten Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte EU-Erzeugnisse an ([14374/13](#) und [14375/13](#)).

Die überarbeitete Vereinbarung war am 21. Oktober 2013 unterzeichnet worden. Das Europäische Parlament stimmte dem Abschluss der überarbeiteten Vereinbarung am 10. Dezember zu.

EU-China – GATT-Listen – Beitritt Bulgariens und Rumäniens

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem der Abschluss eines Abkommens mit China über die Änderung der Listen mit den Bulgarien und Rumänien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) von 1994 gewährten Handelszugeständnissen im Zuge ihres Beitritts zur EU gebilligt wird.

JUSTIZ UND INNERES

Neue psychoaktive Substanzen

Der Rat beantragte auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichts von Europol und der Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, dass die Risiken, die mit dem Konsum und der Herstellung von *25I-NBOM*, *AH-7921*, *MDPV* und *Methoxetamin*, sowie dem illegalen Handel mit diesen Substanzen verbunden sind, die Beteiligung der organisierten Kriminalität und die möglichen Folgen von Kontrollmaßnahmen im Einklang mit dem Beschluss 2005/387/JI¹ über neue psychoaktive Substanzen bewertet werden.

¹ [ABl. L 127 vom 20.5.2005.](#)

GESUNDHEIT

Gesundheitsrelevante Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen – Fristverlängerung

Der Rat beschloss, den Erlass einer Richtlinie durch die Kommission, durch die die mit der Richtlinie 2012/9/EU gesetzte Frist für die Verwendung neuer ergänzender gesundheitsrelevanter Warnhinweise auf Packungen von Tabakerzeugnissen um zwei Jahre bis zum 28. März 2016 verlängert wird, nicht abzulehnen ([16937/13](#)).

Die Richtlinie unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, kann die Kommission diese Richtlinie nunmehr erlassen.

LEBENSMITTELRECHT

Lebensmittelaromen und Nahrungsergänzungsmittel

Der Rat beschloss, den Erlass der beiden folgenden Verordnungen durch die Kommission nicht abzulehnen:

- einer Verordnung zur Streichung von 19 Stoffen aus der Unionsliste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Aromen und Ausgangsstoffe, nachdem die für das Inverkehrbringen der Aromastoffe verantwortlichen Personen ihre Anträge zurückgezogen hatten ([17257/13](#));
- einer Verordnung zur Festsetzung eines Höchstgehalts von 2 mg/kg für Citrinin in Rot-schimmelreiszubereitungen ([16792/13](#)).

Die Verordnungen unterliegen dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, kann die Kommission diese Verordnungen nunmehr erlassen.

Lebensmittelzusatzstoffe

Der Rat beschloss, den Erlass der beiden folgenden Verordnungen durch die Kommission nicht abzulehnen:

- einer Verordnung zur Änderung des Anhangs II der Verordnung 1333/2008 im Hinblick auf die Verwendung von Polyvinylpyrrolidon-Vinylacetat-Copolymer als Überzugmittel in festen Nahrungsergänzungsmitteln und die Zuteilung von E 1208 als E-Nummer für diesen Zusatzstoff ([17256/13](#));
- einer Verordnung zur Änderung des Anhangs II der Verordnung 1333/2008 im Hinblick auf die Verwendung von Magnesiumdihydrogendiphosphat (E 450 (ix)) als Backtriebmittel und Säureregulator in bestimmten Lebensmittelkategorien ([17261/13](#)).

Die Verordnungen unterliegen dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, kann die Kommission diese Verordnungen nunmehr erlassen.

Lebensmittelkontaktmaterialien

Der Rat beschloss, den Erlass der Verordnung über die Genehmigung der Verwendung von 2-Phenyl-3,3-bis(4-hydroxyphenyl)phthalimidin³ und 1,3-Bis(isocyanatomethyl)benzen als Lebensmittelkontaktmaterial durch die Kommission nicht abzulehnen ([17953/13](#)).

Die Verordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, kann die Kommission diese Verordnung nunmehr erlassen.

BESCHÄFTIGUNG

Übereinkommen der IAO – Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit – Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte

Der Rat nahm Beschlüsse an, um die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, im Interesse der EU zwei Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu ratifizieren, und zwar

- das Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit von 1990 (Übereinkommen Nr. 170) und
- das Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte von 2011 (Übereinkommen Nr. 189).

FISCHEREI**Partnerschaftsabkommen mit der Côte d'Ivoire – Abschluss eines neuen Protokolls**

Der Rat billigte den Abschluss eines Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Côte d'Ivoire ([8701/13](#)).

Das Abkommen war 2008 geschlossen worden. Der Zweck des Protokolls ist es, abhängig vom verfügbaren Überschuss Fischereifahrzeugen der EU Fangmöglichkeiten in den Gewässern der Côte d'Ivoire zu eröffnen und die Zusammenarbeit mit diesem Land zu fördern.

Das Protokoll wurde von den Vertragspartien am 27. Juni 2013 für eine Laufzeit von fünf Jahren unterzeichnet und wird ab dem 1. Juli 2013 vorläufig angewandt. Das Europäische Parlament stimmte dem Abschluss des Protokolls am 11. Dezember zu. Am 29. Mai hatte der Rat eine Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten angenommen ([8172/13](#)).

Abkommen mit Grönland und Mauritius – Abschluss und Änderung der Rechtsgrundlage

Der Rat billigte den Abschluss

- eines Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits ([11119/1/12 REV 1](#));
- eines neuen partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit der Republik Mauritius und eines neuen Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach diesem Abkommen ([13501/1/12 REV 1](#)).

Im September 2013 hatte der Rat einstimmig beschlossen, die Rechtsgrundlage für diese Vorschläge zu ändern und statt Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorsieht, den gesamten Artikel 43 AEUV einzusetzen, der eine Annahme durch den Rat vorsieht. Dadurch sollte der Text an die Gepflogenheiten des Rates angeglichen werden; das Europäische Parlament wurde ordnungsgemäß unterrichtet und hatte keine Einwände gegen die Änderung. Dies hat weder Auswirkungen auf den Inhalt der internationalen Abkommen noch auf das für ihren Abschluss geltende Verfahren.

Protokoll mit Kiribati – Abschluss und Änderung der Rechtsgrundlage

Der Rat billigte den Abschluss eines Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Kiribati ([13209/12](#)).

Das Abkommen war 2007 angenommen worden. Das neue Protokoll gilt mit Wirkung vom 16. September 2012 für drei Jahre. Es wurde am 9. November 2012 von der EU und am 15. Januar 2013 von Kiribati unterzeichnet.

Der Rat hatte einstimmig beschlossen, die Rechtsgrundlage für seinen Beschluss zu ändern und statt Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorsieht, Artikel 43 AEUV als Ganzes einzusetzen, der eine Annahme durch den Rat vorsieht. Dadurch sollte der Text an die Gepflogenheiten des Rates angeglichen werden; das Europäische Parlament wurde ordnungsgemäß unterrichtet und hatte keine Einwände gegen die Änderung.

ZOLLUNION

Zusammenarbeit mit den Ländern der östlichen Nachbarschaft

Der Rat nahm Schlussfolgerungen über die Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern auf dem Gebiet des Zollwesens an.

In den Schlussfolgerungen werden die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht, mit den östlichen Nachbarländern zusammenzuarbeiten, um sichere und reibungslose Handelswege zu entwickeln, das Risikomanagement und die Betrugsbekämpfung sowie die Modernisierung des Zollwesens zu fördern.

Die Schlussfolgerungen sind in Dokument [16955/2/13 REV 2](#) wiedergegeben.

BINNENMARKT

Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen

Der Rat beschloss, den Erlass der Verordnungen zur Ergänzung der Verordnung 168/2013 im Hinblick auf die Stärkung der Typgenehmigung und der Marktüberwachung von zwei-, drei- und vier-rädrigen Fahrzeugen

- hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen ([17415/13](#)), und
 - in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit ([18023/13](#))
- durch die Kommission nicht abzulehnen.

Bei den Verordnungen handelt es sich um delegierte Rechtsakte. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, kann die Kommission diese Verordnungen nunmehr erlassen.

ENERGIE

Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen durch die Kommission nicht abzulehnen. ([17619/13](#))

Die Verordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, kann die Kommission diese Verordnung nunmehr erlassen.

Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten durch die Kommission nicht abzulehnen. ([14020/13](#))

Die Verordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, kann die Kommission diese Verordnung nunmehr erlassen.

VERKEHR

Abkommen über Luftverkehrsdienste mit Peru*

Der Rat genehmigte die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens über Luftverkehrsdienste mit Peru ([16251/13](#) + [17229/13](#) + [16357/13](#)).

Das Abkommen wird die Bestimmungen bestehender bilateraler Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Peru ersetzen oder ergänzen und sie somit in Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU bringen. Dies betrifft unter anderem den nichtdiskriminierenden Zugang der Luftfahrtunternehmen aus der EU zu Flugstrecken zwischen der EU und Peru, die Besteuerung von Flugkraftstoff und Wettbewerbsregeln.

Marco-Polo-Programme

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 3/2013 des Europäischen Rechnungshofs "Waren die Marco-Polo-Programme im Hinblick auf die Verkehrsverlagerung von der Straße auf andere Verkehrsträger wirksam?" an ([17701/13](#)).

LANDWIRTSCHAFT

Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs – Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 6/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Haben die Mitgliedstaaten und die Kommission die Mittel für die Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft effizient eingesetzt?" an ([17496/13](#)).

In den Schlussfolgerungen des Rates wird festgehalten, dass die Kommission im Oktober 2011 einen neuen Rechtsrahmen für die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vorgeschlagen hat. Im Dezember 2013 nahm der Rat neben anderen Texten zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auch eine Verordnung an ([93/13](#)).

Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs – Wälder im Kontext der ländlichen Entwicklung – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 8/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gewährte Beihilfen zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder" – an ([17497/13](#)).

In den Schlussfolgerungen des Rates wird festgehalten, dass der neue Rechtsrahmen für die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (siehe oben) die Unterstützung der Forstwirtschaft vorsieht. Die Empfehlungen des Rechnungshofs könnten bei der Festlegung neuer Maßnahmen im Rahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums berücksichtigt werden.

ERNENNUNGEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Rat ernannte Herrn Anders LADEFOGED (Dänemark) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([5299/14](#)).

Ausschuss der Regionen

Der Rat ernannte Herrn José Agostinho RIBAU ESTEVES, Herrn Álvaro DOS SANTOS AMARO, Herrn José Maria DA CUNHA COSTA, Herrn Basílio Adolfo DE MENDONÇA HORTA DA FRANCA, Herrn António Gonçalves BRAGANÇA FERNANDES, Herrn Carlos Manuel RODRIGUES PINTO DE SÁ, Herrn João Nuno FERREIRA GONÇALVES DE AZEVEDO und Herrn Luís Filipe SOROMENHO GOMES (Portugal) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ([5419/14](#)).

TRANSPARENZ

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Der Rat billigte

- eine Antwort auf den Zweitantrag Nr. 25/c/01/13 gegen die Stimmen der estnischen, der litauischen, der finnischen und der schwedischen Delegation ([17246/13](#))
- ein überarbeitetes Antwortschreiben des Rates auf den Zweitantrag 04/c/01/11 ([5022/14](#)).